

Dr. Geiger'sche Stipendienstiftung

VERGABERICHTLINIEN FÜR BEGABTENFÖRDERUNG

gemäß Beschluss des Stiftungsausschusses der Stadt Rosenheim vom
15.11.2010

GRUNDSATZ

Zur Förderung leistungsfähiger, leistungsbereiter und bedürftiger Schüler und Studenten gewährt die Dr. Geiger'sche Stipendienstiftung Begabtenförderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Ziel der Begabtenförderung ist es, überdurchschnittlich begabten und leistungsbereiten Schülern, Studenten und Auszubildenden i. S. d. Stiftungssatzung, den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen, wenn die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Auf die Gewährung eines Stipendiums besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Antragsberechtigte

Ein Stipendium wird gewährt Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bzw. des Studiums, für das sie ein Stipendium beantragen,

- 1.1 das 30. Lebensjahr, in Ausnahmefällen höchstens das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 1.2 seit mindestens drei Jahren ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Rosenheim haben. Ausnahmsweise können auch Bewerber berücksichtigt werden, die bis zur Aufnahme des Studiums oder der Ausbildung mindestens drei Jahre mit Erstwohnsitz in Rosenheim gewohnt hatten.

2. Förderungsfähige Ausbildungen

Die Ausbildung muß an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule bzw. Hochschule erfolgen.

Gefördert wird insbesondere der Besuch von

- 2.1 Universitäten, Technischen Universitäten,
- 2.2 Fachhochschulen, Kunsthochschulen (Akademien der bildenden Künste, Musikhochschulen),

2.3 der letzten beiden Klassen von Gymnasien, Fach- und Fachoberschulen, Realschulen bzw. aller in § 2 Abs. 2 genannten allgemein bildenden Schulen,

2.4 Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Meisterschulen

Der Besuch anderer Ausbildungseinrichtungen kann gefördert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Laut Beschluss des Stiftungsausschusses vom 02.02.2004 ist bei einem Auslandstudium entscheidend, dass der Studienzweig bzw. der Abschluss in Deutschland anerkannt ist.

Nach dem Willen des Stifters sollen Studierende einer medizinischen, juristischen oder theologischen Fakultät bevorzugt werden.

3. Fördermaßnahmen

Beihilfen werden insbesondere gewährt für:

3.1 die Ausbildung,

3.2 die Beschaffung von Fachliteratur,

3.3 die Anschaffung und Instandsetzung von teuren Geräten und Gegenständen, die für die Ausbildung erforderlich sind, z. B. Computer, Musikinstrumente, usw.,

3.4 die Teilnahme an Fachkursen, Wettbewerben, Studienreisen und Schulfahrten.

4. Antragstellung/Nachweispflicht

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist in der Regel vor Beginn des Förderzeitraums bei der Stiftungsverwaltung der Stadt Rosenheim einzureichen.

Die Immatrikulationsbescheinigung ist für das jeweilige Semester vorzulegen.

Wer ein Stipendium beantragt oder erhält, hat

4.1 alle Tatsachen anzugeben, die für das Stipendium erheblich sind, sowie auf Verlangen der Stiftungsverwaltung der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

4.2 aktuelle Einkommensnachweise (eigene und die der Unterhaltsverpflichteten) und ggf. den BAFöG-Bescheid vorzulegen,

4.3 Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Einkommens des Stipendiaten (insbesondere Einkünfte als Werkstudent in den letzten Semestern), bzw. seiner Unterhaltsverpflichteten sind unverzüglich unter Vorlage von Nachweisen mitzuteilen.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen kann das Stipendium auch als Darlehen gewährt werden.

II. Begabungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Begabungsvoraussetzungen erfüllt, wer in seinem Studienfach bzw. seinem Schulzweig oder seinem Ausbildungsbereich zum Zeitpunkt der Antragstellung und während des Förderzeitraumes jeweils zu den besten 10 % seines Jahrgangs an seiner Bildungseinrichtung gehört und dies
- 1.2 von seiner Universität, Schule bzw. sonstigen Bildungseinrichtung bestätigt wird.
Die Bestätigung ist mit dem jeweiligen Zeugnis unaufgefordert vorzulegen.
- 1.3 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere sozialer Art, kann von der Erfüllung der o. g. Begabungsvoraussetzungen abgesehen werden.
Die Begründung muss durch die jeweilige Schulleitung erfolgen.

III. Wirtschaftliche Voraussetzungen

- 1.1 Das Einkommen des Stipendiaten darf das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten. Bei Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.
Die Berechnung und Entscheidung im Einzelfall erfolgt gem. § 53 der Abgabenordnung.
Der Unterhaltsanspruch eines Stipendiaten gegenüber seinen Eltern wird aufgrund der sog. „Düsseldorfer Tabelle“ errechnet.
- 1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen davon abweichend erfolgen.
- 1.3 Überschreitet das Jahreseinkommen diesen Betrag nicht übermäßig, kann geprüft werden, ob eine Förderung im Einzelfall dennoch möglich ist.

IV. Förderung

1. Förderzeitraum

- 1.1 Das Stipendium wird vom Beginn des ersten Vorlesungsmonats an gezahlt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der Antrag gestellt wird. Das Stipendium wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.
Bei Schülern beginnt das Stipendium ab Antragstellung bei der Stiftungsverwaltung.
- 1.2 Förderfähig ist der Zeitraum der Regelstudiendauer, bei Schülern die Zeit der notwendigen Ausbildung. Überschreitet der Student die Regelstudien-

zeit, muss im Einzelfall die Weitergewährung des Stipendiums geprüft werden.

- 1.3 Das Stipendium wird nur für die Dauer eines Studiums gewährt. Die Gewährung eines Stipendiums für ein weiteres Studium (Zweitstudium) ist nicht möglich. Bricht der Student nach dem Dritten Semester sein Studium ab, und wechselt in ein anderes Studienfach, ist eine Förderung ebenfalls nicht mehr möglich.
- 1.4 Verschlechtern sich die Leistungen der/des Betroffenen während des Förderzeitraums, so kann die Förderung zum Ende eines Ausbildungsabschnitts bzw. Semesters eingestellt werden.
- 1.5 Die Einschränkungen unter Nrn. 1.2 und 1.3 gelten nicht bei einmaligen Förderleistungen.

2. Förderbetrag

Begabtenförderung wird i. d. R. als Zuschuss, in Ausnahmefällen auch als Darlehen, für die Ausbildung und die fachrichtungsbedingten Sonderausgaben geleistet.

Der Förderhöchstbetrag unterhalb der BAFöG-Schädlichkeit (§ 23 BAFöG) beträgt seit 2008 255,00 Euro. Dieser Betrag wird jährlich zum 01. Januar auf seine Aktualität überprüft und ggf. angepasst.

In welcher Höhe die Förderung im Einzelfall erfolgen kann, wird jährlich im Rahmen der Haushaltsaufstellung in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stiftung und der Anzahl der Stipendiaten festgelegt. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der unterschiedliche Bedarf für ein Studium oder einen Schulbesuch sollen dabei berücksichtigt werden. Bestehende Förderungen werden durch diese Neuregelung nicht berührt.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn durch das Stipendium andere Leistungen, insbesondere BAFöG eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

3. Zahlweise

Das Stipendium wird unbar monatlich im Voraus gezahlt.

Meisterschüler haben das Wahlrecht, ob sie die Förderung monatlich oder in einem Betrag nach erfolgreichem Abschluss in Anspruch nehmen wollen. Im Fall der monatlichen Gewährung erfolgt diese in Darlehensform. Sofern beim Abschluss nicht eine Platzierung unter den besten 10 % der Prüfungsteilnehmer erreicht wird, muss der ausgereichte Betrag zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungsmodalitäten werden im Einzelfall entschieden.